

KURATORIUM
FÜR VERKEHRS
SICHERHEIT



H Klausgraber

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19 11
Datum: 17. JUNI 1991	
Verteilt 19.6.91 Hoff	

An
das Präsidium des Nationalrates
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

24/SN - 21/ME Wien, 11.6.1991
D/RW/wl

Betrifft: Die Stellungnahme des KfV zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden sollen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit hat von der ihm gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum erwähnten Entwurf Stellung genommen.

Dabei habe wir uns auf Anmerkungen zur geplanten Änderung des Luftfahrtgesetzes beschränkt.

Wie vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ersucht, wollen wir Ihnen zu Ihrer Verwendung 25 Kopien unserer Stellungnahme übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Wolfgang Leidwein

Mag. Wolfgang Leidwein
Leiter Rechtsbüro

Anlagen erwähnt

**KURATORIUM
FÜR VERKEHRS
SICHERHEIT**

An
das Bundesministerium für öfftl.
Wirtschaft und Verkehr
z.Hd. Hrn. MinRat MMag.Dr. Stadler

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, 1991-05-27
RW/wl/gS LFG

Zu Ihrer Pr.Zl. 5730/3-4/91

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Vollzugszu-
ständigkeiten des Bundesministers für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr geändert werden sollen

Änderung des Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit möchte von der ihm
gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen und im Rahmen des Begut-
achtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen.

Dabei wollen wir uns auf die geplante Änderung des Luftfahrtge-
setzes beschränken, zu der unsere Psychologen, die mit der
Testung von Pilotenanwärtern diverser Luftfahrtgesellschaften
laufend beschäftigt sind, einige Vorschläge unterbreiten wollen.

Im Hinblick auf die Sicherheit der Luftfahrt, die in den
Erläuterungen als eines der Hauptmotive der geplanten
Gesetzesnovellierung angeführt werden, bringen wir folgende
Kritikpunkte bzw. Anregungen vor:

KURATORIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT

MITGLIED DER PREVENTION ROUTIERE INTERNATIONALE (PRI)

A-1031 Wien, Ölzeltgasse 3, Postfach 190
Telefon: 0222/71 7 70-DW oder 0, Teletax: 0222/71 7 70-9, Teletex: 32 22 195
Bankverbindungen: Volksbank Wien-Mitte Kto.-Nr. 00225773001, Creditanstalt-Bankverein Wien Kto.-Nr. 66/20561/00

Dr. Umwelt zuletzte Biotex 3 Kategorie 4

www.parlament.gv.at

- 2 -

Zur Änderung des § 137 Abs. 2 und der Verbesserung der Flugunfalluntersuchungen:

Bei allem Verständnis, das wir der Bemühung entgegenbringen, die Zahl der Mitglieder der Flugunfalluntersuchungskommissionen auf das jeweils erforderliche Ausmaß reduzieren zu können, sollte gesichert sein, daß diesen im Anlaßfall auch regelmäßig Flugpsychologen beigezogen werden.

Die Mitwirkung auch eines solchen Sachverständigen in den Flugunfallkommissionen ist unbedingt erforderlich, wenn das in den Erläuterungen angeführte Ziel einer völligen Aufklärung von Unfallursachen im Hinblick auf Prävention künftiger Unfälle erreicht werden soll. Die Notwendigkeit einer ständigen Einbindung von Sachverständigen aus dem Humanbereich (wie auch Flugmedizinern) ergibt sich aus diversen Statistiken, die ausweisen, daß der Hauptanteil (ca. 70 %) der Flugunfallursachen auf menschliches Versagen zurückführen, wobei der Großteil dieser Ursachen wiederum psychologischer und nicht medizinischer Natur ist.

Gestatten Sie uns bei dieser Gelegenheit, auch zu Regelungen des Luftfahrtgesetzes Reformvorschläge vorzulegen, die im Entwurf nicht behandelt wurden.

o Erteilung eines Zivilluftfahrerscheins

Voraussetzung für die Erlangung eines Zivilluftfahrerscheines ist nach § 32 die Verlässlichkeit, die dann als gegeben angenommen wird, "... wenn auf Grund seines bisherigen Verhaltens anzunehmen ist, daß er den aus diesem Bundesgesetz sich ergebenden Verpflichtungen nachkommen wird".

Hier wäre analog dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 eine Präzisierung des Begriffes der Verlässlichkeit sowie die Ergänzung, daß im Zweifelsfall das Gutachten eines flugpsychologischen Sachverständigen einzuholen ist, wünschenswert.

Die Abklärung der Verlässlichkeit eines Bewerbers fällt in den Kompetenzbereich des Psychologen, der aufgrund seiner Ausbildung über spezielle Kenntnisse und diagnostische Instrumentarien zur Beurteilung von Persönlichkeitseigenschaften, Einstellungen und Verhaltensweisen verfügt.

§ 33 behandelt die Tauglichkeit, wobei in Abs. 1 geregelt ist, daß "... über die körperliche und geistige Tauglichkeit das Bundesamt für Zivilluftfahrt ein ärztliches Sachverständigen-gutachten einzuholen hat.

Da der ärztliche Sachverständige erwiesenermaßen über die geistige Tauglichkeit im Sinne von Leistungsfähigkeit (Wahrnehmung, Konzentration, Reaktion, Belastbarkeit, etc.) und Persönlichkeit (Risikobereitschaft, Aggressivität, emotionale Stabilität, Einstellung, etc.) keine ausreichende Beurteilung abgeben kann, seitens der Psychologen jedoch die entsprechende Qualifikation und Erhebungsinstrumente vorhanden sind, sollte § 33 Abs. 1 wie folgt modifiziert werden: "Über die körperliche Tauglichkeit hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt ein medizinisches und über die geistige Tauglichkeit ein flugpsychologisches Sachverständigengutachten einzuholen."

Die in § 33 Abs 2 angeführte Verpflichtung zur Selbstanzeige erscheint vor allem aus psychologischer Sicht äußerst problematisch, zumal der Bewerber, selbst wenn er der Behörde bewußt nichts vorenthalten möchte, häufig gar nicht eine Beeinträchtigung bzw. deren Ausmaß selbst wahrnehmen und/oder beurteilen kann. Es wäre daher zweckmäßig, diese Regelung zu modifizieren.

o Verlängerung des Zivilluftfahrerscheines

In § 29 Abs. 2 wird "... auf die geistigen und körperlichen Anforderungen, die an einen Zivilluftfahrer zu stellen sind" im Zusammenhang mit der Verlängerung des Berechtigungsscheines Bezug genommen. Wichtig wäre auch hier die Ergänzung, daß bei Zweifeln

- 4 -

an der geistigen und/oder körperlichen Eignung ein flugpsychologisches und/oder medizinisches Gutachten beizubringen ist.

o Widerruf und Untersagung der Erteilung eines Zivilluftfahrerscheines


In § 40 Abs. 1 werden als Kriterien für den Widerruf des ZLF-Scheines u.a. die nicht mehr gegebene Verlässlichkeit sowie Tauglichkeit angeführt. Auch hier sollte ergänzt werden, daß im entsprechenden Zweifelsfall ein flugpsychologisches Gutachten einzuholen ist. Denn eine genaue Abklärung dieser Aspekte kann nur durch einen entsprechend qualifizierten Psychologen erfolgen.

Wir wollen unsere Stellungnahme und unsere Anregungen mit dem Hinweis beenden, daß die vermehrte Einbindung der Flugpsychologie in die Aus- und Weiterbildung und laufende Testung der Piloten und in die Flugunfallursachenforschung sicher zukunftsweisend ist. Wie wir es schon seit Jahrzehnten auf dem Gebiet der Fahreignungsdiagnostik in allseits anerkannter Weise tun, bieten wir auch für den Bereich der Luftfahrt den zuständigen Stellen unser psychologisches Know-how an.

Mit freundlichen Grüßen



Dir. Dkfm. F.M. Bogner



Mag. W.A. Leidwein

Kopien (25-fach) an das
Präsidium des Nationalrates